



**Richtlinien zur Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege im Kreis Euskirchen**

**Handreichung Nr. 6**

**„Vertretung“**

Im Kreis Euskirchen werden zwei Vertretungsmodelle vorgehalten.

## **1. Gegenseitige Vertretung von Tagespflegepersonen**

**Vernetzungsgruppe** → Mehrere Tagespflegepersonen finden sich zur gegenseitigen Vertretung

4+1= 5 (Tagespflegepersonen mit nicht mehr als vier Betreuungsplätzen) oder Tandemmodell (eine Tagespflegeperson kann die anderen Kinder in ihre Gruppe vorübergehend integrieren).

Regelmäßige Treffen gemeinsam mit den Tagespflegekindern (z.B. einmal wöchentlich oder in zweiwöchigem Abstand), um zu gewährleisten, dass sich Tageskinder und Vertretungspersonen kennenlernen und den Kontakt aufrechterhalten können.

Die Treffen können auf unterschiedliche Weise stattfinden (Räumlichkeiten in einem Familienzentrum, Turnhalle, Räume einer Kirchengemeinde, Spielplatz, öffentliche Naherholungsanlagen oder bei Tagespflegepersonen).

Im Vertretungsfall werden die Kinder auf die anderen Tagespflegepersonen „verteilt“. Diese Regelung setzt eine gemeinsame Urlaubsplanung, Abstimmung der Kinderzahl und Betreuungszeiten voraus.

Die Tagespflegeperson muss regulär über eine Erlaubnis von unter 5 Kindern verfügen oder mindestens einen Platz freihalten, um ein zusätzliches Kind betreuen zu können.

→ In der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird festgehalten, wie viele Kinder im Vertretungsfall betreut werden dürfen. Keinesfalls dürfen mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

### **Geldleistung:**

Die finanzielle Förderung der Vertretungstätigkeit wird im Rahmen der Nr. 6.3 der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Euskirchen (im Folgenden Richtlinien) sichergestellt.

Bei der Vertretungstagespflegeperson werden die Betreuungsstunden des jeweiligen Vertretungskindes stundengenau ausgezahlt. Nr. 6.3 der Richtlinien wird dahingehend erweitert, dass sich für die vertretende Tagespflegeperson der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Nr. 6.1 der Richtlinien um 1 Euro pro Stunde für das Vertretungskind erhöht.

Die Geldleistung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit nach Nr. 6.1 der Richtlinien kommt nur dann an die Vertretungstagespflegeperson zur Auszahlung wenn das Vertretungskind in der jeweiligen Woche ausschließlich durch die Vertretungstagespflegeperson betreut wurde.

## **2. Stützpunktmodell**

Vertretungsmodell mit festangestellter Kindertagespflegeperson beim Deutschen Kinderschutzbund Euskirchen e.V.

Eine Tagespflegeperson bietet im Stützpunkt eine Betreuung im Vertretungsfall in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:30 Uhr für Tagespflegekinder an.

In diesem Modell besucht die Vertretungstagespflegeperson die einzelnen Tagespflegestellen, um die Kinder kennen zu lernen und den Kontakt aufrechterhalten zu können.

Damit den Tagespflegekindern im Vertretungsfall die Räumlichkeiten bekannt sind, suchen die Tagespflegepersonen mit ihren Tagespflegekindern in regelmäßigen Abständen den „Betreuungsstützpunkt“ auf.

Im Vertretungsfall meldet sich die verhinderte Tagespflegeperson beim Stützpunkt und veranlasst (ggf. gemeinsam mit der Vertretungskraft im Stützpunkt) die weiteren Schritte (Information der Eltern und des Deutschen Kinderschutzbundes).

Befindet sich ein Tageskind in einer Kindertagespflegestelle mit Anbindung an den Vertretungsstützpunkt, so können die Erziehungsberechtigten ihr Kind dort, sofern Kapazität besteht, in die Ersatzbetreuung geben.